

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der INEOS Solvents Germany GmbH in Moers

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Sekundär-Butylalkohol-Anlage (SBA) durch Einbau eines Sicherheitsventils und einer Druckabschaltung

Bezirksregierung Düsseldorf

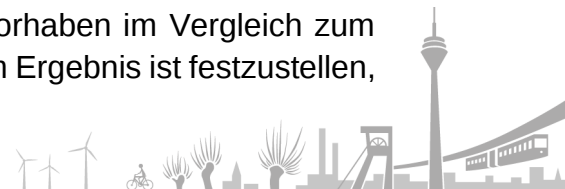
Düsseldorf, den 09.02.2026

53.04-0387357-0200-A15-0238/25

Die INEOS Solvents Germany GmbH betreibt am Standort an der Römerstr. 733 in 47443 Moers eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Sekundärbutylalkohol (SBA). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der INEOS Solvents Germany GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Sekundärbutylalkohol-Anlage (SBA-Anlage) werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist der Einbau eines Sicherheitsventils und einer Druckabschaltung. Die Thermische Nachverbrennungsanlage (TNV-Anlage), welche allen Anlagen des Werkes dient, ist genehmigungstechnisch der SBA-Anlage zugeordnet. Ebenso gehört das Ventgassystem III, welches die relevanten Abgase der verschiedenen Anlagen zur TNV transportiert, zu dieser Anlage. Eingebaut werden soll ein Sicherheitsventil für die OLEX-Anlage, um einem Rückstrom von Abgasen aus der Propylen-Konzentrierung in die OLEX-Anlage zu verhindern und eine Druckabschaltung für das Ventgassystem III, um dieses gegen eine Rückströmung von Leichtsiedern zu schützen. Der Einbau zielt nicht auf den Normalbetrieb der Anlage ab, sondern soll die genannten Anlagen, bei einem ungeplanten Ausfall der TNV-Anlage gezielt gegen evtl. auftretende Überdrücke und Rückströmungen schützen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen,





dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gezeichnet
(Meinhardt)

